

Der Siegelstempel, dessen man sich in gemeinsamen Angelegenheiten der 3 Städte bediente, war das Altstädtische.¹⁾

Im Besonderen.

1. Der Rath in der Altstadt.

Ueber die Formalitäten der Rathswahl hat uns Liedert²⁾ nach einem Manuscrite des ehemaligen Bürgermeisters der Altstadt Daniel Kenckel³⁾ aus dem Jahre 1680 folgendes überliefert: Am Freitag morgens vor Reminiscere kam der Rath der Altstadt nach Abhörung der Stadtrechnung zusammen, um, falls etwa Raths- oder Gerichtsmitglieder im Laufe des verflossenen Jahres verstorben sein sollten, die erledigten Rathsstellen und darauf in einem Acte die erledigten Gerichtsstellen durch tüchtige Personen zu ersetzen. Es wurde mit Gebet begonnen,⁴⁾ die Rathspersonen fielen sämmtlich auf die Knie und riefen den lieben Gott mit einem andächtigen Vaterunser an. Darauf nahm der Bürgermeister den Katalog der Kaufleute und Mälzenbräuer zur Hand und verlas die Namen der Zunftgenossen und gab zu erwägen, wer als Gerichtsperson zu erwählen sei, dies jedoch erst, nachdem die Rathsherren durch Stimmenmehrheit gekoren waren, wobei der Vicebürgermeister das erste Votum hatte und alsdann nach der Rangordnung in der Sitzung die übrigen Rathsglieder bis auf den jüngsten stimmten, während der Bürgermeister selbst zuletzt votirte. Nach Beendigung der Wahl blieben die Rathsherren noch zusammen und vergnügten

1) cf. unten.

2) Jahrbuch S. 18.

3) Geb. am 1. September 1610, wurde 1642 Secretarius der Altstadt, heirathete am 20. Januar 1648 Barbara Stein, wurde 1661 Bürgermeister der Altstadt, 1664 Tribunalsrath, und starb am 23. März 1638.

4) Schon am Donnerstage vorher wurde nach Beendigung der Predigt in der Stadtkirche ein Gebet verlesen; fand keine Wahl statt, dann erfolgte ein Dankgebet.